
S 26 (8,9) RJ 67/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 (8,9) RJ 67/98
Datum	13.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 11.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.1998 wird aufgehoben, soweit Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Beigeladenen zu 4) bis 12) nachgefordert werden. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin und der Beigeladenen zu 4) bis 12) zu tragen; im Übrigen haben die Beteiligten einander Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin für Fahrer ihres Kurier-Service-Betriebes Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen hat. Streitig ist dabei, ob diese Mitarbeiter ihre Arbeitnehmer oder Selbständige waren.

Die Klägerin betrieb im streitigen Zeitraum mit Sitz in E ein Kurierunternehmen, handelnd unter dem Namen "L-Kurier", und beschäftigte dort diverse Kurierfahrer.

Ihr Unternehmen wurde im Oktober und Dezember 1997 einer Betriebsprüfung der Beklagten unterzogen. Der Prüfzeitraum erstreckte sich auf die Zeit vom 01.01.1993 bis 30.09.1997.

Die Klägerin legte diverse Belege über die entstandenen Kosten für Fahrertätigkeiten der Fahrer vor, sowie Gewerbeanmeldungen der Fahrer auf jeweils deren eigenen Namen (z. B. für den zum Rechtsstreit beigeladenen Herrn H (Beigeladener zu 7)); unter "angemeldete Tätigkeit" wurde angegeben "Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug".

Vorgelegt wurden auch schriftliche Vereinbarungen bzw. Verträge zwischen der Klägerin und deren Fahrern (z. B. für den erwähnten Beigeladenen zu 7)). Dort heißt es unter anderem:

"Der Unternehmer übernimmt die Ausführung von Frachtaufträgen. Er ist selbständiger Unternehmer (Gewerbetreibender). Er unterliegt der Firma L gegenüber nur den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Ein Arbeitsverhältnis wird zwischen den Unterzeichnern nicht begründet. Der Unternehmer trifft die folgende Vereinbarung"

"§ 1 Fahrzeugeinsatz; die Befehlsbefolgung erfolgt mit einem betriebssicheren und mit Funk ausgerüstetem Fahrzeug. Das Fahrzeug wird dem Unternehmer von der Firma T L gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt"

"§ 8 Kundenschutzklausel; für die Dauer von einem Jahr verpflichten sich beide Parteien wechselseitig, keine Kunden des jeweils anderen Unternehmers auf eigene Rechnung zu bedienen. Bei Zuwiderhandlung wird der Verlust des Unternehmers der jeweils anderen Partei in Rechnung gestellt."

"§ 9 Dauer der Vereinbarung, Kündigung; Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist durch beide Unterzeichner jederzeit ohne Einhaltung von Fristen kündbar."

"§ 12 Allgemeines; Der Unternehmer ist der Firma T L gegenüber weder zeit-, orts- noch weisungsgebunden"

"Zusatzvereinbarung; Gebühr; Die Firma T L berechnet dem Unternehmer für die Vermittlung und Bearbeitung der Aufträge eine monatliche Gebühr von 15 % des jeweiligen Monatsumsatzes inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer."

Mit Bescheid vom 11.12.1997 forderte die Beklagte Gesamtsozialversicherungspflichtbeiträge im Prüfzeitraum nach (zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), für diverse Arbeitnehmer und für die Kurierfahrer, die zum Rechtsstreit beigeladen wurden. Insgesamt wurde eine Forderung von 58.654,02 DM erhoben (= 29.989,32 Euro).

Soweit Nachforderungen bezüglich Umlageaushilfen in der Zeit von 1994 bis 1996 erhoben wurden bzw. bezüglich Versicherungspflicht eines Herrn V I, hat die Klägerin den Bescheid nicht angegriffen, wie sie in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.1998 im Rechtsstreit S 8 J 66/98 klargestellt hat (Bl. 77 der dortigen Gerichtsakte).

Zur Begründung der Nachforderung für die zum Rechtsstreit beigelegenen Kurierfahrer führte die Beklagte unter anderem aus: Die Klägerin habe sich zur Erfüllung ihrer Aufträge der Mitarbeit durch Subunternehmer bzw. vermeintlich freier Mitarbeiter bedient. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ließen aber darauf schließen, dass es sich bei dem genannten Personenkreis um abhängige Selbstständige handeln würde bzw. um Scheinselbstständige und damit vielmehr um tatsächlich abhängig Beschäftigte, die unter den Schutz der Sozialversicherung fielen. Zwar gebe es für den Begriff des Arbeitnehmers keine gesetzliche Definition. Es bestehe aber Einigkeit, dass der Arbeitnehmer fremdbestimmte, abhängige Arbeit erbringe, wenn der freie Mitarbeiter einer selbstbestimmten Arbeit nachginge. Für den Bereich der Fahrer von Transportunternehmen bzw. für Kurierfahrer sei bereits durch das Landessozialgericht Berlin mit Urteil vom 17.08.1994 ([L 9 Kr 8/94](#)). Zum einen ist diese Entscheidung schon älteren Datums als die erwähnten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu Kurierfahrern und zum anderen ging es dort natürlich auch um Einzelfallprüfungen bei möglicherweise teilweise anderer Vertragsgestaltung; diese Entscheidung ist auch nicht mehr näher materiell vom Bundessozialgericht im Beschluss vom 23.02.1995 ([12 BK 98/94](#) in: Die Beiträge 1995, 296-300) überprüft worden, sondern nur hinsichtlich der Frage, ob die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung im konkreten Einzelfall zuzulassen war oder nicht. Es fand damit keine volle revisionsrechtliche Überprüfung des Urteils des LSG Berlin statt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 20.05.1996 ([1 BvR 21/96](#) in [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11](#)) im Wege des Nichtannahme-Beschlusses nur ausgeführt, dass es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn im Einzelfall ein Kurierdienstfahrer als versicherungspflichtig Beschäftigter angesehen werde. Das bestreitet aber auch die Kammer nicht, sondern sah nur hier eine andere Vertragsgestaltung entsprechend auch der oben zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19.11.1997.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1, 4 SGG](#).

Da die Klägerin obsiegt hat, hat die Beklagte die der Klägerin entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten und auch den Beigeladenen zu 4) bis 12) Kosten zu erstatten, soweit für diese durch das Klageverfahren Kosten angefallen sein sollten. Gerichtskosten sind im übrigen für die Klägerin und die Beigeladenen zu 4) bis 12) nicht entstanden nach [Â§ 183 SGG](#) in der Fassung vor dem 02.01.2002, vgl. auch Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des SGG vom 17.08.2001 und Pressemitteilung Nr. 3/02 des BSG zu 1.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024